

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: **UNEX Schwarzmatt**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs

/des Gemisches: Lack

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

UNEX Handels GmbH

Nordwestbahnstr. 39/8

1200 Wien

Telefon: +43 1 375 00 34

Fax: +43 1 375 00 34-88

E-Mail: office@unex.co.at

Web: www.unex.co.at

1.4. Notrufnummer:

Leitfaden für die gesundheitlichen Risiken: Vergiftungsinformationszentrale Österreich Tel: +43 (1) 406 43 43 (24h)

Konsultieren Sie sofort mit Ihrem Arzt oder Arzt im Dienst. Im Falle der Bedrohung ins Leben zu rufen 112.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Aerosol 1; H222, H229

Asp. Tox. 1; H304

Skin Irrit. 2; H315

Eye Irrit. 2; H319

STOT SE 3; H336

Aquatic Chronic 3; H412

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungselemente (CLP)



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315

Verursacht Hautreizungen.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH 066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P302 + P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Enthält: Aceton

Zusätzlichen Text:

/

2.3. Sonstige Gefahren:

Keine Daten verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe: ☐

Gemische: ☒

Bezeichnung:	Gehalt. (% m/m):	CAS: EC: Index:	Einstufung (1272/2008/EG):
Aceton	25 – 50	67-64-1 200-827-9 649-328-00-1	Flam. Liq. 2; H225, Eye Irrit. 2; H319, STOTE SE 3; H336
Isobutan	10 – 25	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
Xylol	2,5 – 10	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9	Flam. Liq. 3; H226, Acute Tox. 4; H332, Acute Tox. 4; H312, Skin Irrit. 2; H315
Ethylbenzol	2,5 – 10	100-41-4 202-849-4 601-023-00-4	Flam. Liq. 2; H225, Acute Tox. 4; H332
n-Butylacetat	2,5 – 10	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	Flam. Liq. 3; H226, STOT SE 3; H336
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische	2,5 – 10	64742-94-5 265-198-5 649-424-00-3	Asp. Tox. 1; H304, Aquatic Chronic 3; H412

Propan	2,5 – 10	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
--------	----------	--------------------------------------	--

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Daten verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren bei Brandbekämpfung: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Bei Brand/hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/giftiger Dämpfe möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Information: Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Auf Rückzündung achten. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Berührung mit den Augen vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Vgl. Abschnitt: 7, 8, 11, 12 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang: Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.

Staubexplosionsklasse: Nicht anwendbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Im Originalbehälter lagern. VORSICHT: Aerosol steht unter Druck. Von direkter Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50 °C fernhalten. Nicht mit Gewalt öffnen oder in ein Feuer werfen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht auf Flammen oder rotglühende Gegenstände sprühen. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagervorschriften für Aerosole beachten!

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Lagerklasse (LGK): 2B, Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)

Sonstige Angaben: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine Daten verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Basis
Aceton	67-64-1	500	1.200	2 (I)	DFG; EU
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische	64742-94-5	/	600	2 (II)	AGS
Xylol	1330-20-7	100	440	2 (II)	DFG, EU
Ethylbenzol	100-41-4	100	440	2 (II)	EU; H, 13
Propan	74-98-6	1.000	1.800	4 (II)	DFG
Isobutan	75-28-5	1.000	2.400	4 (II)	DFG

8.1.2. DNEL- und PNEC-Werte

Stoff	Typ	Typ der Exposition	Expositionszeit	Wert
Aceton	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	1210 mg/m ³
Aceton	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	2420 mg/m ³
Aceton	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	186 mg/kg
Aceton	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	200 mg/m ³
Aceton	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	62 mg/kg
Aceton	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	62 mg/kg
Aceton	PNEC	Süßwasser		10,6 mg/l
Aceton	PNEC	Meerwasser		1,06 mg/l
Aceton	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		21 mg/l
Aceton	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		100 mg/l
Aceton	PNEC	Süßwassersediment		30,04 mg/kg dwt
Aceton	PNEC	Meeressediment		3,04 mg/kg dwt
Aceton	PNEC	Boden		29,5 mg/kg dwt
n-Butylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	480 mg/m ³
n-Butylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – systemische Auswirkungen	960 mg/m ³
n-Butylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – lokale Auswirkungen	480 mg/m ³
n-Butylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	960 mg/m ³
n-Butylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	102,34 mg/kg
n-Butylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – systemische Auswirkungen	859,7 mg/m ³
n-Butylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – lokale Auswirkungen	102,34 mg/kg
n-Butylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	859,7 mg/m ³
n-Butylacetat	PNEC	Süßwasser		0,18 mg/l
n-Butylacetat	PNEC	Meerwasser		0,018 mg/l
n-Butylacetat	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		0,36 mg/l
n-Butylacetat	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		35,6 mg/l
n-Butylacetat	PNEC	Süßwassersediment		0,981 mg/kg dwt
n-Butylacetat	PNEC	Meeressediment		0,0981 mg/kg dwt

n-Butylacetat	PNEC	Boden		0,0903 mg/kg dwt
Xylol	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	77 mg/m ³
Xylol	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	289 mg/m ³
Xylol	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	180 mg/kg bw/Tag
Xylol	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	14,8 mg/m ³
Xylol	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	174 mg/m ³
Xylol	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	108 mg/kg bw/Tag
Xylol	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	1,6 mg/kg bw/Tag
Xylol	PNEC	Süßwasser		0,327 mg/l
Xylol	PNEC	Meerwasser		0,327 mg/l
Xylol	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		0,327 mg/l
Xylol	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		6,58 mg/l
Xylol	PNEC	Süßwassersediment		12,46 mg/kg dwt
Xylol	PNEC	Meeressediment		12,46 mg/kg dwt
Xylol	PNEC	Boden		2,31 mg/kg dwt
Ethylbenzol	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	77 mg/m ³
Ethylbenzol	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	293 mg/m ³
Ethylbenzol	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	180 mg/kg bw/Tag
Ethylbenzol	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	15 mg/m ³
Ethylbenzol	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	1,6 mg/kg bw/Tag
Ethylbenzol	PNEC	Süßwasser		0,1 mg/l
Ethylbenzol	PNEC	Meerwasser		0,01 mg/l
Ethylbenzol	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		0,1 mg/l
Ethylbenzol	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		9,6 mg/l
Ethylbenzol	PNEC	Süßwassersediment		13,7 mg/kg dwt
Ethylbenzol	PNEC	Meeressediment		13,7 mg/kg dwt
Ethylbenzol	PNEC	Oral		0,02 g/kg Nahrung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmaßnahmen:

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

<u>Atemschutz</u>	Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter AX, Kennfarbe braun, gemäß EN 371. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät für Notfälle bereithalten.
<u>Handschutz</u>	Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Butylkautschuk. Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >240 min und Dicke 0,5 mm. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
<u>Augenschutz</u>	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
<u>Haut- und Körperschutz</u>	Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
<u>Hygienemaßnahmen</u>	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutzplan beachten. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Allgemeine Hinweise: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

	Wert	Einheit	Bei	Methode	Bemerkung
Form	Aerosol				
Farbe	schwarz				
Geruch	charakteristisch				
Flammpunkt	ca. -80	°C			Isobutan
Untere Explosionsgrenze	1,40	Vol. %			Isobutan
Obere Explosionsgrenze	15,00	Vol. %			Butylacetat
Dichte	0,912	g/cm ³			Wirkstoff
Wasserlöslichkeit	Teilweise löslich				
Organische Lösmittel	57	%			

9.2. Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hitze, Flammen und Funken.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei Brand/hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/giftiger Dämpfe möglich.
Thermische Zersetzung:	Keine Daten verfügbar

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität

Aceton	LD ₅₀ > 2000 mg/kg (Ratte)
Ethylbenzol	LD ₅₀ = 3500 mg/kg (Ratte)

Akute inhalative Toxizität:

Aceton	LC ₅₀ > 20 mg/kg (Ratte)
Xylol	LC ₅₀ 21,7 mg/l (4 h, Ratte)
Butylacetat	LD ₅₀ > 6867 mg/kg (Ratte)

Akute dermale Toxizität:

Aceton	LD ₅₀ > 2000 mg/kg (Ratte)
Xylol	LD ₅₀ 3200 mg/kg (Kaninchen)
Butylacetat	LD ₅₀ > 5000 mg/kg (Kaninchen)
Ethylbenzol	LD ₅₀ = 15400 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kann die Haut reizen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Reizen die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

Mutagenität Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar.

Teratogenität Keine Daten verfügbar.

Weitere Information Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Toxizität gegenüber Fischen:

Aceton	LC/EC/IC50 > 1000 mg/l
Xylol	LC50 (96 h) 26,7 mg/l (Pimephales promelas)
Butylacetat	LC50 18 – 66 mg/l (Pimephales promelas)

Toxizität gegenüber Daphnien:

Aceton	LC/EC/IC50 > 1000 mg/l (Daphnia magna)
Xylol	EC50 (24 h) 165 mg/l (Daphnia magna)
Butylacetat	LC50 44 – 123 mg/l (Daphnia magna)

Toxizität gegenüber Fische:

Butylacetat	IC50 > 1000 mg/l
-------------	------------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt:

Abfallschlüsselnummer: 160504* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern.

* = Die Entsorgung ist nachweislichpflichtig.

Empfehlung: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.2. Verpackung:

Abfallschlüsselnummer: 150110 = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

ADR

UN-Nummer: 1950
Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse: 2
Verpackungsgruppe: --
Klassifizierungscode: 5F
Etiketten: 2.1
Begrenzte Menge: 1 L
Tunnelbeschränkungscode: (D)
Umweltgefährdend: nein

RID

UN-Nummer: 1950
Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse: 2
Verpackungsgruppe: --
Klassifizierungscode: 5F
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 23
Etiketten: 2.1
Begrenzte Menge: LQ2
Umweltgefährdend: nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Richtlinie (2012/18/EG):	P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE	Menge 1 150 t (Netto)	Menge 2 500 t (Netto)
VOC (Richtlinie 1999/13/EG):	VOC-Gehalt: 668 g/l = 90 %		
Wassergefährdungsklasse: WGK 2			

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Daten verfügbar.

16. Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Änderungen:

- Abschnitt 2
- Abschnitt 3
- Abschnitt 8.2
- Abschnitt 15.1